

gehen. Diese Rechtssätze brechen insoweit jede Norm aus deutscher Rechtsquelle, die hinter ihnen zurückbleibt oder ihnen widerspricht.²⁷

Von welcher Seite man die Haltung der Bundesregierung und die Entscheidung des Bundestages auch betrachtet, es schält sich immer deutlicher heraus, daß die sogenannten verfassungsrechtlichen Bedenken nur

27 BVerfGE Bd. 6 S. 363.

Aus der Arbeit der Staatsanwaltschaft

HELGA MAASSEN und LOTHAR WELZEL, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Aufsicht des Staatsanwalts über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren

Der Generalstaatsanwalt der DDR und das Ministerium des Innern untersuchten unlängst, wie der Rechtspflegereferat des Staatsrates hinsichtlich der Anzeigenaufnahme, der Anwendung des § 8 StEG im Ermittlungsverfahren, der Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege sowie des Erlasses polizeilicher Strafverfügungen verwirklicht wird. Im wesentlichen konnte dabei folgendes festgestellt werden.

Zur Anzeigenaufnahme durch die Volkspolizei

Insgesamt hat sich die Anzeigenaufnahme durch die Volkspolizei verbessert. Es ist grundsätzlich gewährleistet, daß alle Anzeigen und Mitteilungen aufgenommen und im Anzeigetagebuch erfaßt werden. Den Mitarbeitern der Volkspolizei gelingt es immer besser, das Wissen des Anzeigerstatters und dessen Bereitschaft, an der Aufdeckung der Straftat sowie an der vorbeugenden Arbeit mitzuwirken, zu nutzen, um alle Einzelheiten über die Tat und den Täter, die begünstigenden Bedingungen der Tat usw. zu protokollieren. Dadurch werden von Beginn an zielstrebige Ermittlungen ermöglicht.

Die Arbeit wird aber dadurch beeinträchtigt, daß diese hohe Qualität in der Anzeigenaufnahme und Bearbeitung der Anzeigen noch nicht durchgängig gesichert ist. Das drückt sich sowohl in den unterschiedlichen Arbeitsergebnissen verschiedener Kreise als auch innerhalb der einzelnen Volkspolizeikreisämter aus. Im Bezirk Halle gibt es z. B. durch nichts begründete Unterschiede bei der Aufnahme und Registrierung von Anzeigen: Während in Merseburg und Dessau alle Anzeigen und Mitteilungen — auch solche über geringfügige Straftaten, die durch Strafverfügung geahndet werden können — auf dem Vordruck K P 81 aufgenommen und im Anzeigetagebuch registriert werden, ist das in den Kreisen Halle-Stadt und -Land, Eisleben u. a. nicht der Fall. Dort werden derartige geringfügige strafbare Handlungen formlos bearbeitet oder auf dem Übertretungsanzeigeformular fixiert und an die Abteilung S/VK zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung weitergegeben. Der Leiter der Abteilung Kriminalpolizei erhielt davon nicht einmal Kenntnis, so daß hier von einer straffen Ordnung bei der Anzeigenaufnahme und einer wirksamen Kontrolle nicht gesprochen werden kann¹.

In anderen Bezirken waren mehrere Vorgänge, denen Anzeigen bzw. Mitteilungen im Sinne des § 102 StPO zugrunde lagen, lediglich im Briefagebuch erfaßt worden. Bei einer solchen Praxis kann nicht gewissenhaft

1 Vgl. dazu auch Heinig/Simon, „Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane durch den Staatsanwalt bei der Untersuchung strafbarer Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen“, NJ 1964 S. 711.

2 Vgl. dazu Grünstein, „Rechtspflege wissenschaftlich leiten“, Die Volkspolizei 1964, Heft 19, S. 12.

vorgeschobene Gründe waren, um die von Beginn an erstrebte politische Zielsetzung in der Verjährungsfrage zu erreichen: die möglichst schnelle, umfassende und endgültige Freisprechung der faschistischen Mordverbrecher. Diese Ziele sind Ausdruck der Atomwaffenpolitik und der Vorwärtsstrategie. Denn wer neue Verbrechen begehen will, der muß zuerst einmal die alten Verbrechen vergessen machen und die Täter in Freiheit setzen.

geprüft werden, ob geringfügige Handlungen ihrem Charakter nach tatsächlich Übertretungen z. B. im Sinne der §§ 360 Ziff. 11 bzw. 370 Ziff. 5 StGB sind, weil einseitig auf die Ahndung durch polizeiliche Strafverfügungen orientiert wird und die Gefahr besteht, daß die den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege übertragenen Aufgaben und Rechte sowie die wirksame Bekämpfung solcher Straftaten und ihrer Ursachen beeinträchtigt werden.

Keine volle Klarheit besteht auch darüber, wann ein Anliegen eines Bürgers nicht als Anzeige aufzunehmen ist. Die Strafprozeßordnung enthält hierüber keine Regelung. Es ist von folgendem auszugehen: Ist bei der geschilderten Handlung von vornherein ersichtlich, daß sie strafrechtlich nicht relevant ist, so ist sie nicht als Anzeige aufzunehmen. Das wird vor allem der Fall sein, wenn rein zivil- oder staatsrechtliche Angelegenheiten „angezeigt“ werden, die niemals zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen können. In derartigen Fällen ist der Sachverhalt in das Nachweis- bzw. Tätigkeitsbuch der entsprechenden Dienststelle der Volkspolizei einzutragen und dem Bürger mitzuteilen, aus welchen Gründen keine Anzeige aufgenommen und kein Verfahren eingeleitet wird und auf welchem Wege er sein Anliegen weiter verfolgen kann.

Ist die geschilderte Handlung aber geeignet, einen Straftatbestand zu erfüllen, so muß Anzeige aufgenommen werden. Sie ist im Anzeigetagebuch zu registrieren und zu prüfen. Die Auffassung, die geschilderte Handlung sei lediglich als Anzeige aufzunehmen, wenn konkrete Elemente vorhanden sind, die den Verdacht einer Straftat begründen, oder wenn die Anzeige den begründeten Verdacht einer Straftat hervorruft³, ist daher falsch. Wer solche Anforderungen an die Anzeigenaufnahme stellt, verwechselt offensichtlich die Voraussetzungen der Anzeigenaufnahme mit denen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 106 StPO. Zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme braucht noch kein begründeter Verdacht einer Straftat gegeben zu sein; das soll ja gerade erst geprüft werden. Ergibt die Prüfung, daß der Verdacht einer Straftat besteht, dann ist gem. § 106 StPO zu entscheiden, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Wenn Handlungen angezeigt werden, für deren Begehung Kinder in Betracht kommen, dann ist grundsätzlich ebenfalls Anzeige auf dem Vordruck K P 81 aufzunehmen, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, daß sich auch strafmündige Personen (Erziehungspflichtige, Aufsichtspersonen, Mittäter, Anstifter) im Zusammenhang mit der Sache strafbar gemacht haben.

3 Dieser Auffassung sind z. B. auch Herrmann/Ley, „Einige Fragen der einheitlichen Anwendung des sozialistischen Rechts durch die Deutsche Volkspolizei“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1964, Heft 6, S. 564.